

Verhandlungsschrift,

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichsberg am 22. September 2022 im Sitzungssaal des Rathauses Ulrichsberg, Markt 20.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

Die Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2022 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung bereits nachweislich zugestellt. Weiters wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht die Tagesordnung zur Sitzung bekanntgegeben. Die Gemeinderäte Verena Ortner und Markus Sigl sowie die Ersatzmitglieder Barbara Fischer und Eleonora Knogler haben sich von der Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Der Vorsitzende hat daher nachträglich die Ersatzmitglieder Peter Zoidl und Walter Fuchs einberufen.

Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Wilfried Kellermann

Gemeinderäte der ÖVP-Fraktion:

Vizebgm. Thaller Josef, Pröll Peter, Pfoser Josef, Pfleger Anneliese, List Regina, Pfoser Markus, Krenn Christof, Studener Klaus, Jungwirth Waltraud, Pfoser Johanna, Mitgutsch Johann und Zoidl Peter

Gemeinderäte der SPÖ-Fraktion:

Krenn Herbert, Geretschläger Christian, Rauscher Michael, Wögerbauer Sabine und Pröll Morris

Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion:

Stöbich Johann und Zöchbauer Anton

Gemeinderäte der ALU-Fraktion:

Kniewasser Wilma, Fuchs Dieter und Fuchs Walter

Schriftführer: AL-Stv. Daniel Jungwirth

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass

- a) die heutige Gemeinderatssitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigung zur Sitzung nachweisbar und zeitgerecht erfolgte,
- c) die Sitzung durch den Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel allgemein bekannt gemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem 23 Gemeinderäte anwesend sind.

Der Vorsitzende weist einführend darauf hin, dass das Protokoll der letzten Sitzung vom 23. Juni 2022 zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls bis Sitzungsende beantragt werden können.

In weiterer Folge werden dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionen folgende Gemeinderäte, die die Verhandlungsschrift in Reinschrift unterfertigen, namhaft gemacht.

ÖVP: Gemeinderat Peter Pröll, SPÖ: Gemeinderat Herbert Krenn, FPÖ: Gemeinderat Johann Stöbich, ALU: Gemeinderätin Wilma Kniewasser

Anschließend verweist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestunde durch die Zuhörer an den Gemeinderat. Da an der Sitzung Personen sowie Vertreter der Seitelschläger Dorfgemeinschaft anwesend sind, werden anschließend diverse Fragen bzw. Befürchtungen der Personen zum Hotelprojekt Alprima gestellt. Dies sind unter anderem folgende:

Frage: Wie sieht es mit der Stromversorgung aus? Laut Energie AG wird eine eigene Trafostation benötigt.

Antwort: der Projektträger finanziert das, hier ist die Gemeinde nicht beteiligt

Frage: Was ist, wenn das Projekt nicht die Erwartungen erfüllt und „untergeht“?

Antwort: Da muss man die Geschäftsführer des Projektes fragen. Die Gemeinde ist lediglich für die Erweiterung der Infrastruktur zuständig. Sollte der Golfparkbetrieb eingestellt werden, stellt sich allerdings für die Gemeinde die Frage der Übernahme der Kosten für die Rekultivierung der Grundstücke.

Statement: Die nur an einem Tag (Samstag) durchgeführte Verkehrszählung ist nicht aussagekräftig. Eine Verkehrszählung sollte an mehreren Tagen hintereinander durchgeführt werden

Statement: Es gibt die Befürchtung, dass die bestehenden Straßen zu klein sind. Wer bezahlt eine angedachte Vergrößerung?

Antwort: Das ist ein Güterweg. Hier ist der Wegeerhaltungsverband zuständig. Wenn eine Verbreiterung nötig sein sollte, wurde seitens des Projektträgers in Aussicht gestellt, dass ein begleitender Geh- und Radweg errichtet wird, den der Projektträger finanziert. Es wird aber davon ausgegangen, dass eine Verbreiterung der Straßen nicht nötig ist.

Frage: Wo wird der Parkplatz für derzeitige Golfspieler errichtet?

Antwort: Dieser wird spiegelverkehrt angrenzend zum Parkplatz des Alprima Hotelprojektes errichtet. Er ist aber derzeit im Projektentwurf noch nicht eingezeichnet.

Frage: Ist, wenn das Hotel errichtet ist, mehr Winterdienst nötig? Wer übernimmt Kosten dafür?

Antwort: Es ist eher kein vermehrter Winterdienst nötig.

Statement: Es gibt keinen Winterdienst bei der Straße zur Hietlerbrücke. Außerdem wird die Fahrverbotstafel im Winter ignoriert. Wie wird damit umgegangen?

Antwort: Hier könnte man die Straße mittels Absperrgittern sperren.

Statement: Wenn das Hotel kommt, dann haben die Privatzimmervermieter ein Problem, da sie weniger Gäste beherbergen können. Außerdem gibt es die Aussage vom Tourismusverband, dass ein Hotel mit 300 Betten unterkunftsmäßig nicht nötig sei, da in der Region genügend Betten vorhanden sind.

Antwort: Das geplante Hotelprojekt ist ein 3-Stern-Hotel mit Ausrichtung für Familien. Ein solches Konzept ist in Ulrichsberg nicht vorhanden und würde das bestehende Angebot ergänzen.

Frage: Welche Kosten entstehen bei der Errichtung bzw. Erweiterung des Kanals?

Antwort: Der derzeitige Kanal steht bei der Kuppe in der Nähe des Clubhauses. Es sind laut Projektant 95 Meter Kanalerweiterung nötig, was Kosten in der Höhe von ca. € 35.000,- für die Gemeinde bedeutet. Diese Kosten finanzieren sich jedoch durch die Anschluss- und Benützungsgebühr. Außerdem ist laut Projektanten das bestehende Kanalsystem von der Dimension her ausreichend, sodass das Hotel daran angeschlossen werden kann.

Frage: Was passiert mit anfallenden Reinwässern? Diese dürfen ja nicht in den Kanal eingeleitet werden.

Antwort: Diese müssen auf eigenem Grund versickert werden.

Frage: Wie geht es mit der Trinkwasserversorgung weiter?

Antwort: Als nächster Schritt soll ein „Wasserriadler“ geholt werden. Anschließend sollen dann Erweiterungsbohrungen durchgeführt werden. Dann arbeitet das Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Eitler ein Projekt aus. Dieses muss in weiterer Folge wasserrechtlich bewilligt werden. Es wird außerdem festgehalten, dass im Bereich der angedachten Bohrungen scheinbar zwei zusätzliche Quellen vorhanden sind. Auf dies wurde bei einer vormaligen Besprechung vom ehemaligen Amtsleiter der Marktgemeinde Ulrichsberg, Herrn Alfred Pröll, hingewiesen.

Frage: Wie sieht es mit der Löschversorgung aus? Hier liegt ja ein Schreiben von Brandverhütungsstelle mit vorgeschriebenen Dimensionen auf.

Antwort: Zur Löschwasserversorgung soll der geplante Teich dienen. Dieser ist von der Dimensionierung her ausreichend.

Frage: Wie sieht es mit der Heizung aus. Es ist ja scheinbar eine Hackschnitzelheizung geplant. Wird hier die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes zur Lagerung der Hackschnitzel nötig sein?

Antwort: Bei einem Hotelgebäude ist im Untergeschoss der Einbau einer Hackschnitzelheizung samt Lagerraum für die Hackschnitzel geplant. Es soll ca. alle vier Wochen eine Lieferung mit Hackschnitzel erfolgen.

Frage: Funktioniert eine Hackschnitzelheizung, die doch einen beträchtlichen Lärmpegel verursacht, in einem Hoteltrakt?

Antwort: Es ist vom Geräuschlevel her nicht optimal, aber es funktioniert.

Frage: Was passiert, wenn das Projekt nicht rentabel ist?

Antwort: Das muss man den Projektträger fragen. Man kann aber sagen, dass hinter dem geplanten Alprima Hotelprojekt sich renommierte Projektpartner befinden, die das Projekt sicher nicht hängen lassen.

Mario Lang von der Seitelschläger Dorfgemeinschaft schlägt daraufhin vor, dass man im Zuge der Bundespräsidentenwahl eine Abstimmung mittels Stimmzettel, ob man für oder gegen dieses Projekt ist, durchführen könnte. Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass dies nicht so kurzfristig durchzuführen ist, da hier im Vorfeld eine Art Wahlausschreibung und Kundmachung durchzuführen sei.

Gemeinderat Herbert Krenn bringt daraufhin die Möglichkeit einer Durchführung einer Bürgerbefragung ins Spiel. Gleichzeitig informiert er, dass die Möglichkeit der Durchführung einer Befragung im Zuge der Bundespräsidentenwahl nicht möglich ist, da hier parallel keine Abstimmung durchgeführt werden darf. Außerdem wäre die Organisation einer solchen Abstimmung eindeutig zu kurzfristig.

Abschließend wird von der Seitelschläger Dorfgemeinschaft ersucht, dass der Gemeinderat diesem geplanten Projekt nicht stimmt, da die Seitelschläger dagegen sind und man dieses Projekt der nächsten Generation nicht zumuten könne.

Da anschließend keine weiteren Fragen bzw. Wortmeldungen mehr eingehen, geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1. Örtliches Entwicklungskonzept; Änderung Nr. 23 und Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 112; Umwidmung von Grünland in MB (Mischgebiet und Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) bzw. Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (Hochspannungsleitung) sowie Grünland mit besonderer Widmung GZ – Einleitung des Verfahrens

a) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Änderung Nr. 23 – Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende informiert eingangs, dass der Antragsteller beabsichtigt, die bestehende Baufirma Brüder Resch südseitig zu erweitern. Damit diese Erweiterung möglich ist, ist es nötig, hier ein Widmungsverfahren samt Änderung des ÖEK einzuleiten.

An Hand einer Folie zeigt der Vorsitzende daraufhin zuerst das Örtliche Entwicklungskonzept, welches dafür als Basis geändert werden muss. Demnach soll das ÖEK dahingehend geändert werden, dass hier die ausgewiesene Fläche in GZ Uferschutzzone, GZ, Ff-Bepflanzung, BF bzw. BF eingeschränkt abgeändert wird.

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderat Josef Thaller anschließend den Antrag, dass das ÖEK in diesem Bereich in „GZ Uferschutzzone, FF-Bepflanzung, BF bzw. BF eingeschränkt“ abgeändert wird und so nachfolgend eine Widmung in MB (Mischgebiet und Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) bzw. Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (Hochspannungsleitung) sowie Grünland mit besonderer Widmung GZ möglich ist. Er begründet dies wie folgt:

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann eine Verletzung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung Interessen Dritter nicht festgestellt werden. Es fallen keine unwirtschaftlichen Aufschließungskosten an und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 der Oö. Raumordnungsgesetzes gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.
Gemeinderat Josef Pfoser und Gemeinderat Michael Rauscher nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

b) Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 112; Umwidmung von Grünland in MB (Mischgebiet und Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) bzw. Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (Hochspannungsleitung) sowie Grünland mit besonderer Widmung GZ – Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende verweist auf das Ansuchen eines Antragstellers, wonach dieser um Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 5.661 m²) und 3605/2

KG Berdetschlag (ca. 1.462 m²) von Grünland LAFOWI in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie um Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 9.885 m²) von Grünland LAFOWI in Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (auf Grund einer vorhandenen Hochspannungsleitung) sowie um Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 742 m²) von Grünland LAFOWI in Grünland mit besonderer Widmung GZ wertvolles Trenngrün, baulichen Anlagen, Versiegelungen, Ab- und Zwischenlagerungen unzulässig und um Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 3634, 3635, 3637, 3638, 3534/1, 3534/3, 4962 und 4963 KG Berdetschlag (ca. 10.081 m²) von Grünland LAFOWI in Retentionsfläche/Uferschutzzone; Eingriffe die die Funktion des Grünzugs beeinträchtigen oder sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken sind unzulässig, ersucht.

Begründet wird dieses Ansuchen dahingehend, dass für den Betrieb der bestehenden Baufirma ein Zubau benötigt wird, der auf der betroffenen Fläche möglich ist.

Gemeinderat und ehemaliger Geschäftsführer der Firma Brüder Resch, Josef Pfoser, erläutert daraufhin das geplante Vorhaben, sowie die geplante Weise der Durchführung. Dazu teilt er mit, dass die zu widmende Fläche hauptsächlich als Lagerfläche für den Holzbau verwendet wird, da man derzeit die Holzteile in Schindlau beim Betriebsbaugebiet lagert. Diese Erweiterung würde dann eine große Erleichterung für die Firma Resch darstellen, da so die Teile unmittelbar am Firmengelände gelagert werden können.

Gemeinderat Michael Rauscher, der in der Holzabbundhalle bei der Firma Brüder Resch arbeitet, teilt daraufhin mit, dass diese Umwidmung sehr wichtig ist, da die Firma Resch bereits aus allen Nähten platzt und diese Erweiterungsflächen dringend nötig sind.

Gemeinderat Josef Thaller weist anschließend darauf hin, dass man stolz sein kann, dass die Firma Resch in Ulrichsberg ansässig ist. Daraufhin stellt er den Antrag, das Verfahren zur Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 5.661 m²) und 3605/2 KG Berdetschlag (ca. 1.462 m²) von Grünland LAFOWI in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie um Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 9.885 m²) von Grünland LAFOWI in Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (auf Grund einer vorhandenen Hochspannungsleitung) sowie um Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 3534/1 KG Berdetschlag (ca. 742 m²) von Grünland LAFOWI in Grünland mit besonderer Widmung GZ wertvolles Trenngrün, baulichen Anlagen, Versiegelungen, Ab- und Zwischenlagerungen und um Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 3634, 3635, 3637, 3638, 3534/1, 3534/3, 4962 und 4963 KG Berdetschlag (ca. 10.081 m²) von Grünland LAFOWI in Retentionsfläche/Uferschutzzone; Eingriffe die die Funktion des Grünzugs beeinträchtigen oder sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken sind unzulässig, einzuleiten. Er begründet dies wie folgt:

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann eine Verletzung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung Interessen Dritter nicht festgestellt werden. Es fallen keine unwirtschaftlichen Aufschließungskosten an und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 der Oö. Raumordnungsgesetzes gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu. Gemeinderat Josef Pfoser und Gemeinderat Michael Rauscher nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

2. Bebauungsplan Nr. 12, Hintenberg (Sägewerk) – Beschlussfassung

Der Vorsitzende verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2022, wonach dieses Änderungsverfahren eingeleitet wurde. Daraufhin wurden die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt und die betroffenen Grundeigentümer gehört, sodass auf eine Planaufgabe verzichtet werden konnte. Anschließend verliest er die diesbezüglich eingelangten Stellungnahmen, wobei zusammengefasst gesagt werden kann, dass keine Einwände bestehen. Lediglich eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist im Bebauungsplan wie folgt kenntlich zu machen: „Vor jeglicher Bebauung von hangwassergefährdeten Flächen, ist ein Hangwasserkonzept zur schadlosen Ableitung der Hangwässer zu erstellen und umzusetzen. Diese Forderung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen“. Weiters weist er darauf hin, dass durch die Erlassung des Bebauungsplanes in vorliegender Form überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.

Der Vorsitzende erläutert daraufhin anhand von Folien nochmals den besagten Bereich und das Vorhaben zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderat Josef Pfoser schließlich den Antrag, das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Sägewerk Hintenberg) zu beschließen und den angeführten Punkt laut Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Er begründet dies wie folgt:

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann eine Verletzung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung Interessen Dritter nicht festgestellt werden. Es fallen keine unwirtschaftlichen Aufschließungskosten an und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 der Oö. Raumordnungsgesetzes gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.
Gemeinderat Markus Pfoser nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

3. Bauplatzschaffung Parz. Nr. 521/56 (neu), KG. Hintenberg - Verkehrserschließung; Zustimmung zur Erschließung und Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung

Der Vorsitzende bezieht sich einleitend auf die Bauausschusssitzung vom 05. Mai 2022 in der unter anderem auch über die Erschließung der Bauparzelle Nr. 521/56 KG Hintenberg mittels einer öffentlichen Straße gesprochen wurde, da diese Parzelle gerne von Bauwerbern bebaut werden möchte.

Zusammenfassend wurde vereinbart, dass die Erschließung mit der öffentlichen Straße nur unter der Voraussetzung, dass entweder ein Baulandsicherungsvertrag auch für die Parzelle oberhalb abgeschlossen wird oder für die Errichtung der Straße ein Infrastrukturkostenbeitrag geleistet wird.

Die Bauwerber haben nun mitgeteilt, der Grundbesitzer oberhalb der Parz. Nr. 521/56 KG Hintenberg derzeit nicht bereit ist, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch wären die Bauwerber bereit, dass sie für die Erschließung durch die öffentliche Straße einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten. Dieser soll aber insgesamt einen Betrag von € 10.000,- nicht überschreiten.

Da das Grundstück eine Fläche von ca. 1.300 m² haben wird, würde sich der Infrastrukturkostenbeitrag bei den im Bauausschuss angedachten € 6,00 pro Quadratmeter auf ca. € 7.800,- belaufen.

Sollten in weiterer Folge oberhalb der Parzelle 521/56 KG Hintenberg weitere Grundstücke mit der öffentlichen Straße erschlossen werden, wäre dieser Infrastrukturkostenbeitrag dann auch hier einzuheben.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass nun auf Grund der Mitteilung, dass die Bauwerber bereit wären einen Infrastrukturkostenbeitrag zu der Erschließung der Bauparzelle durch eine öffentliche Straße bis zur Grundstücksobergrenze zu entrichten, eine Infrastrukturkostenvereinbarung ausgearbeitet wurde, welche von Bauwerbern auch zustimmend zur Kenntnis gebracht wurde. Diese sei nun durch den Gemeinderat zu beschließen, wodurch in weiterer Folge diese auch von den Bauwerbern noch zu unterfertigen wäre.

An Hand von Folien stellt der Vorsitzende daraufhin die Lage und die ausgearbeitete Infrastrukturkostenvereinbarung wie folgt vor:

„INFRASTRUKTURKOSTENVEREINBARUNG (§ 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Ulrichsberg, vertreten durch Bürgermeister Wilfried Kellermann, Markt 20, 4161 Ulrichsberg – im Folgenden „Marktgemeinde Ulrichsberg“ genannt, einerseits und
2. den Nutzungsinteressenten Maria Bindl und Schuster Mario, Hintenberg 103, im Folgenden „Nutzungsinteressenten“ genannt, andererseits

über die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages für die Errichtung einer öffentlichen Straße zur Erschließung der neu geschaffenen Bauparzelle Nr. 521/56 der KG. Hintenberg.

I. VORHABEN DER NUTZUNGSINTERESSENTEN

Die Nutzungsinteressenten haben zur Errichtung eines Eigenheimes das neu geschaffene Grundstück Nr. 521/56 der KG. Hintenberg gemäß beiliegender Vermessungsurkunde von Zivilgeometer Öhlinger und Brandtner, GZ 15757/2022, vom 8.8.2022 erworben und beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück.

Das gegenständliche Baugrundstück soll über die von der Marktgemeinde Ulrichsberg neu zu errichtende Gemeindestraße (abzutretende Teilfläche 1) Parz. Nr. 521/57, KG. Hintenberg) erschlossen werden.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

- (1) Das genannte Grundstück ist im geltenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ulrichsberg als Bauland – Wohngebiet gewidmet und somit jederzeit bebaubar.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTURKOSTEN DURCH DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN

- (1) Die Marktgemeinde Ulrichsberg hält die Erschließung des gegenständlichen Grundstückes mit einer öffentlichen Gemeindestraße nur für vertretbar, wenn von den Nutzungsinteressenten zur Errichtung dieser Gemeindestraße ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.
- (2) Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt € 6,-- pro Quadratmeter des gegenständlichen Baugrundstückes. Laut beiliegender Vermessungsurkunde von Zivilgeometer Öhlinger und Brandtner vom 8.8.2022, GZ. 15757/2022, beträgt die Fläche des gegenständlichen Grundstückes insgesamt 1.300 m², sodass der im Sinne des Abs. 1 erforderliche Infrastrukturkostenbeitrag für die Errichtung der öffentlichen Gemeindestraße insgesamt € 7.800,-- beträgt.
- (3) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs. 2 genannten Beitrag zu übernehmen.
- (4) Der Infrastrukturkostenbeitrag ist nicht wertgesichert.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

- (1) Die Marktgemeinde Ulrichsberg organisiert die genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen für die Errichtung der öffentlichen Gemeindestraße in eigener Verantwortung. Es ist der Marktgemeinde Ulrichsberg unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung und Kosten durchführen zu lassen.
- (2) Sollte aus welchen Gründen immer die Errichtung des Eigenheimes nicht erfolgen, ist die Marktgemeinde Ulrichsberg auch nicht zur Errichtung der Gemeindestraße verpflichtet.

V. BEZAHLUNG DER INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE

- (1) Die Marktgemeinde Ulrichsberg wird den Nutzungsinteressenten den übernommenen Beitrag zu den Infrastrukturkosten in zwei Teilbeträgen zu 50 % nach Errichtung der Rohtrasse (Schotterstraße) und 50 % nach Fertigstellung der Gemeindestraße (Asphaltierung) zur Bezahlung innerhalb von zwei Wochen vorschreiben.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsberechtigten unberührt und gilt somit auch für allfällige Rechtsnachfolger.
- (2) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.
- (3) Allfällige weitere Abgaben und Gebühren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen sind von dieser Vereinbarung unberührt und sind nach den geltenden Bestimmungen zu entrichten.
- (4) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Ulrichsberg örtlich zuständige Gericht vereinbart.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichsberg am 22. September 2022 beschlossen.“

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderat Josef Pfoser den Antrag, die Zustimmung zur Erschließung der Bauparzelle Nr. 521/56 KG Hintenberg bis zur Grundstücksobergrenze mit einer öffentlichen Straße zu erteilen und in weiterer Folge die vom Vorsitzenden vorgestellte Infrastrukturkostenvereinbarung mit den Bauwerbern abzuschließen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

4. Infrastrukturkostenbeitrag; Einführung – Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende bezieht sich einleitend auf die Bauausschusssitzung vom 05. Mai 2022 in der dieses Vorhaben bereits besprochen wurde. Zusammenfassend kann hier gesagt werden, dass seitens der Mitglieder des Bauausschusses die Empfehlung abgegeben wurde, dass die Erschließung von neu zu widmenden Grundstücken mittels einer öffentlichen Straße und/oder einem Kanal nur mehr dann stattfinden soll, wenn seitens der Nutzungsinteressenten zur Errichtung einer Gemeindestraße ein Infrastrukturkostenbeitrag geleistet wird.

In dieser Debatte wurde seitens der Mitglieder des Bauausschusses vorgeschlagen, € 6,00 pro m² des gegenständlichen Grundstückes einzuheben, wobei man sich hier an den Richtwerten der Gemeinden orientiert, die bisher schon einen derartigen Betrag einnehmen.

So werden unter anderem in Aigen-Schlögl € 6,00 pro m², in Haslach € 7,00 pro m², in Lembach € 9,00 pro m² und in Sarleinsbach € 4,50 pro m² eingehoben:

Rohrbach-Berg, Hofkirchen, St. Peter, St. Veit heben überhaupt die gesamten Errichtungskosten für die Infrastruktur dividiert durch Quadratmeter der Bauparzelle ein. Somit ergeben sich hier wohl sicher wesentlich höhere Beiträge.

Klaffer und Niederkappel heben mind. 15 % vom Verkaufspreis ein.

Zu diesen Anhaltspunkten teilt der Vorsitzende daraufhin mit, dass aus seiner Sicht die angedachten € 6,00 pro m² dem Mittelfeld bzw. unteren Mittelfeld entspricht und somit einen guten Lösungsansatz darstellt. Dieser Ansicht gibt Gemeinderat Herbert Krenn recht.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass Härteausgleichsgemeinden bereits jetzt verpflichtet sind, einen Infrastrukturkostenbeitrag einzuheben. Anschließend berichtet er von einer bezirksweiten Umfrage zur Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages. Demnach wurden alle 37 Gemeinden befragt, wobei 21 Gemeinden bereits einen Infrastrukturkostenbeitrag einheben und 7 Gemeinden vorhaben diesen in Zukunft einzuheben. 8 Gemeinden haben keine Rückmeldung gegeben und 1 Gemeinde hebt bis jetzt noch keinen Infrastrukturkostenbeitrag ein.

Abschließend teilt der Vorsitzende mit, dass seitens des Gemeinderates nun ein Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte, zukünftig mit Nutzungsinteressenten im Falle einer Errichtung einer Gemeindestraße und/oder eines Kanals zur Erschließung eines neu zu widmenden Grundstückes eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen und den

Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 pro m² des gegenständlichen Grundstückes einzuheben.

In der anschließenden kurzen Debatte wird dieses Vorhaben von den Gemeinderäten grundsätzlich positiv beurteilt, worauf Gemeinderat Josef Pfoser den Antrag stellt einen Grundsatzbeschluss zu fassen, künftig bei der Erschließung von neu zu widmenden Grundstücken mittels einer öffentlichen Straße und/oder mit einem Kanal mit den Nutzungsinteressenten eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen und den Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 pro m² des gegenständlichen Grundstückes einzuheben, wobei eine entsprechende Infrastrukturkostenvereinbarung eventuell auch im Zuge des Baulandsicherungsvertrages abgeschlossen werden kann.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

5. Neubau Feuerwehrhaus mit Bergrettungsortsstelle; Ergänzung zum Generalübernehmervertrag – Beschlussfassung

Der Vorsitzende bezieht sich eingangs auf die Gemeinderatssitzung vom 05. November 2020, in der die Abwicklung zur Errichtung des neuen Feuerwehrhauses für die FF-Ulrichsberg samt Bergrettungsstelle über einen Generalübernehmer beschlossen wurde.

Weiters bringt der Vorsitzende zur Kenntnis, dass der Generalübernehmeraufschlag der Oö. Wohnbau GmbH damals auf 8,60 % festgesetzt wurde und vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen wurde. Da auf Grund der allgemeinen Preissteigerungen in der Zwischenzeit der Kostenrahmen laut Schreiben vom Land Oö., UBAT vom 20.08.2021 auf Errichtungskosten von gesamt € 2.760.000,- brutto (Preisbasis Mai 2020) erhöht wurde und der Baukostenindex von Mai 2020 bis Mai 2022 in der Höhe von 25,5 % angesetzt wird, erhöhen sich die voraussichtlichen Errichtungskosten auf € 3.463.800,- brutto, wobei die endgültigen Baukosten nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens fixiert werden.

Anschließend teilt der Vorsitzende mit, dass nun auf Grund dieser höheren Gesamtkosten der Generalübernehmeraufschlag angepasst und neu beschlossen werden sollte, wobei seitens der Oö. Wohnbau eine Änderung von 8,60 % auf 8,30 % der reinen Baukosten im Zuge einer Ergänzung zum bestehenden Generalübernehmervertrag vom 04.02.2021 festgelegt wurde.

Abschließend teilt der Vorsitzende mit, dass am 28.09.2022 die nächste Besprechung mit dem Generalübernehmer zum Neubau stattfinden wird und das Projekt dann dem Land Oö. zur Begutachtung vorgelegt wird.

Gemeinderat Christof Krenn findet daraufhin die Herabsetzung des Generalübernehmeraufschlages angebracht und stellt daraufhin den Antrag, die vorliegende 1. Ergänzung zum bestehenden Generalübernehmervertrag vom 04.02.2021 zu beschließen und zu unterfertigen, wobei diesbezüglich der Generalübernehmeraufschlag mit 8,30 % der reinen Baukosten festgesetzt wird.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

6. TDZ Donau- Böhmerwald; Verkauf der gemeindeeigenen Anteile – Beschlussfassung des Abtretungsvertrages

Der Vorsitzende bezieht sich einleitend auf die Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022 in der beschlossen wurde, die gemeindeeigenen Anteile am TDZ-Donau-Böhmerwald in Neufelden in der Höhe der Stammeinlage von € 8.000,- laut dem vorliegenden Angebot mit einem Aufschlag von 40 % auf das Nominale (das sind € 11.200,-) der Steuerberatungskanzlei SMK Steuerberater GmbH zu verkaufen.

In der Zwischenzeit wurde vom Notar ein Entwurf des Abtretungsvertrages erstellt, weshalb in weiterer Folge das Notariat Dr. Paul Neundlinger durch Substitut Mag. Ralph Öller einen Kaufvertrag aufgesetzt hat, der nun durch den Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen werden sollte.

Diesen Vertrag stellt der Vorsitzende daraufhin an Hand von Folien dem Gemeinderat vor. Laut diesem Vertrag übernimmt die Steuerberatungskanzlei SMK Steuerberater GmbH die Geschäftsanteile der Marktgemeinde Ulrichsberg in der Höhe der Stammeinlage von € 8.000,- mit einem Aufschlag von 40 % auf das Nominale (das sind € 11.200,-) rückwirkend per 01.01.2022. Insbesondere gehen damit auch sämtliche Rechte und Pflichten auf den Anteilseigentümer mit Unterfertigung des Abtretungsvertrages über.

In der anschließenden Debatte wird von den Gemeinderäten die vorgetragene Lösung zum Verkauf der gemeindeeigenen Anteile am TDZ-Donau-Böhmerwald in Neufelden in der Höhe der Stammeinlage von € 8.000,- mit einem Aufschlag von 40 % auf das Nominale (das sind € 11.200,-) grundsätzlich positiv befürwortet, weshalb in weiterer Folge Gemeinderat Peter Pröll den Antrag stellt, dem vorliegenden Abtretungsvertrag vollinhaltlich zuzustimmen, sodass ihn der Bürgermeister im Notariat Dr. Neundlinger in 4150 Rohrbach unterfertigen kann.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

7. Gemeindewohnung Nr. 2 im Markt 20a, Vermietung – Abschluss des Mietvertrages; AZ: 846/2

Der Vorsitzende berichtet, dass die gemeindeeigene Wohnung Nr. 2 im Haus Markt 20a auf Grund des Auszuges seit Juli 2022 leer steht. Nun hat sich wieder ein Interessent gefunden, der diese Wohnung mieten und darin mit seiner Freundin einziehen möchte. Für die Wohnung 2 hat sich Herr Dusan Hehenberger, wohnhaft in der Klemens Bredlstraße 6/2, 4160 Aigen-Schlögl beworben. Weiters berichtet der Vorsitzende, dass Herr Hehenberger bei der Firma Ökofen arbeitet und eine billige Wohnung in Ulrichsberg sucht, da hier auch seine Schwester wohnhaft ist. Anschließend berichtet der Vorsitzende, dass die monatliche Miete mit € 201,40 (€ 3,80/m²) zuzüglich der Betriebskosten vereinbart werden und der Mietvertrag mit 01. Oktober 2022 abgeschlossen werden soll.

Abschließend bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat anhand einer Folie den Mietvertrag wie folgt zur Kenntnis:

“MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ulrichsberg - im folgenden kurz **Gemeinde** genannt - als Vermieterin einerseits und Herrn Dusan Hehenberger - im folgenden kurz **Mieter** genannt - andererseits, wie folgt:

1. Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Hause 4161 Ulrichsberg, Markt 20a gelegene Wohnung, bestehend aus 2 Räumen, Vorraum, WC und Bad, mit einem Flächenausmaß von 53 m². Weiters werden bis auf Widerruf folgende Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - 1 Kellerabteil
 - Küchenverbau komplett ohne elektrische Geräte, ausgenommen:
 - 1 Untertischwarmwasserspeicher
 - Badeinrichtung bestehend aus E-Speicher, Duschverbau, Waschbecken mit Spiegel und Leuchte (alles jedoch ohne Beleuchtungskörper)
2. Als Mietzins wird monatlich ein Betrag von € 201,40 (€ 3,80/m²) vereinbart. Die anfallende Umsatzsteuer ist im Mietzins nicht enthalten. Zusätzlich sind vom Mieter anteilmäßig die öffentlichen Abgaben und Betriebskosten einschließlich der Auslagen für die Verwaltung des Hauses vom Bestandsobjekt zu entrichten. Der Hauptmietzins ist im Vorhinein, und zwar jeweils bis zum 10. eines jeden Monats porto- und spesenfrei an die Gemeinde zu bezahlen. Die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Heizkosten sind in der vom Gemeindeamt festgesetzten Höhe monatlich gemeinsam mit der Miete zu entrichten. Diese Teilzahlungen sind bei der jährlich zu erstellenden Abrechnung zu berücksichtigen.
3. Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit des Mietzinses und hat als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der Index der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu dienen, der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird oder ein an seine Stelle tretender Index. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitungen dieser Grenze ist die Gesamtdifferenz zu entrichten. Als Ausgangspunkt für die Wertsicherung gilt der Verbraucherpreisindex 1986, Indexzahl November 2010 (= 167,4).
4. Dieser Mietvertrag wird am 01.09.2022 rechtswirksam und auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann beidseitig jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
5. Seitens des Mieters wird zugesichert, dass bestehende Mängel in der Wohnung beseitigt werden. Als Gegenleistung dazu wird eine Mietfreistellung für den Monat August 2022 gewährt.
6. Das Mietobjekt wurde vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand, jedenfalls frisch ausgemalt, an die Gemeinde zu übergeben. Die Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten im Innern der gemieteten Räume trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich weiters, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist lediglich zu solchen Erhaltungsarbeiten am Mietobjekt verpflichtet, die zur Behebung ernster Schäden des Hauses dienen. Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

8. Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die Gemeinde einverstanden.
9. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.
10. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.
11. Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg in der Sitzung am 22. September 2022 genehmigt.“

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderat Peter Pröll den Antrag, die Wohnung Nr. 2 an Herrn Dusan Hehenberger zu vermieten und den entsprechenden Mietvertrag wie vorgetragen abzuschließen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

8. Nordisches Zentrum Böhmerwald/Langlaufzentrum Schöneben – Anpassung des Loipenerhaltungsbeitrages und der Betriebszeiten

Der Vorsitzende berichtet einleitend, dass im Langlaufzentrum Schöneben heuer wieder eine Änderung der Loipenbenützungsgebühr angedacht ist. Diese Erhöhung wurde auch in Vorgesprächen mit dem Tourismusverband Böhmerwald und der Marktgemeinde Aigen-Schlögl abgestimmt, da diese die gleichen Tarife wie die Marktgemeinde Ulrichsberg verwenden. Die geplante Änderung der Tarife ab der kommenden Wintersaison stellt er dem Gemeinderat wie folgt vor:

	bisher	neu
Tageskarte Erwachsene	€ 5,00	€ 6,00
Tageskarte für Gruppen ab 10 Personen	€ 4,00	€ 5,00
Wochenkarte Erwachsene	€ 15,00	€ 18,00
Wochenkarte für Gruppen ab 10 Personen	€ 12,00	€ 15,00
Saisonkarte Erwachsene	€ 50,00	€ 60,00
Saison-, Familienkarte mit Kindern bis 18 Jahre	€ 80,00	€ 100,00

Kinder bis 15 Jahre frei

Gleichzeitig zu den Tarifen sollten nun auch die Betriebszeiten für das Langlaufzentrum Schöneben beschlossen werden. Demnach sollten bei entsprechender Witterung jährlich ab 01. Dezember bis 31. März tägliche Betriebszeiten von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt werden.

Gemeinderat Dieter Fuchs gibt daraufhin zu bedenken, dass die Tarifierhöhung sehr moderat ausfällt und noch etwas mehr sein könnte, da die Kosten derzeit massiv steigen. Gut findet er, dass Kinder bis 15 Jahre frei sind.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderat Josef Thaller den Antrag, die Änderung des Loipenerhaltungsbeitrages sowie die Festsetzung der Betriebszeiten im

Nordischen Zentrum Böhmerwald / Langlaufzentrum Schöneben wie angeführt ab der kommenden Wintersaison zu beschließen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

9. Parkplatz Schöneben; Stellplätze für Wohnmobile – Einhebung einer Standgebühr

Der Vorsitzende verweist eingangs auf die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Tourismus und Kultur vom 04. April 2022 in der dieses Vorhaben besprochen wurde.

In dieser Sitzung wurde allgemein festgestellt, dass ein Trend zum wilden Campieren feststellbar ist und immer mehr wird. Dies sei auch am Parkplatz in Schöneben feststellbar, weshalb überlegt wurde, Stellplätze für ein geregeltes Campieren einzurichten. Dieser Abschnitt sollte dann als Kleinstcampingplatz für Wohnmobilstellplätze geführt werden, wobei die Parkplätze dann der Ortstaxe unterliegen würden.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass seitens der Mitglieder des Ausschusses vorgeschlagen wurde, vier Stellplätze im hinteren Bereich des Parkplatzes in Schöneben für Wohnmobile zur Verfügung zu stellen und dafür eine Standgebühr in der Höhe von € 10,- pro Stellplatz zzgl. 2,- Euro Ortstaxe pro Nächtigung nur im Winter einzuheben, da hier die Abrechnung vom Loipenkassier mitgemacht werden kann und die Parkplatzsituation im Winter die meisten Probleme bereitet. Dieses Vorhaben sollte nun seitens des Gemeinderates beschlossen werden.

Gemeinderat Dieter Fuchs schlägt daraufhin vor, dass man den Betrag auch überweisen sollen kann. Diesbezüglich sollten Hinweisschilder mit der Bankverbindung der Gemeinde montiert werden, damit die Camper den Betrag auch überweisen können, wenn der Loipenkassier nicht anzutreffen ist.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen eingehen stellt Gemeinderat Josef Thaller den Antrag, vier Stellplätze im hinteren Bereich des Parkplatzes in Schöneben für Wohnmobile zur Verfügung zu stellen und dafür eine Standgebühr in der Höhe von € 10,- pro Stellplatz zzgl. 2,- Euro Ortstaxe pro Nächtigung von 01. Dezember bis 31. März des jeweiligen Winterzeitraums einzuheben.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

10. Geschäftsordnung für den Personalbeirat; Neuauflage – Neuerlassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Geschäftsordnung des Personalbeirates in der Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2003 beschlossen wurde. Auf Grund diverser Änderungen der Gemeindeordnung und des Gemeindebedienstetengesetzes sind hier geringfügige Veränderungen eingetreten. Es sollte daher eine neue Geschäftsordnung beschlossen werden, wobei hier seitens des Gemeindebundes in Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet wurde und vorliegt.

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen stellen Gemeinderätin Anneliese Pfleger und Gemeinderat Herbert Krenn den Antrag, die Geschäftsordnung vom 20. Februar 2003 aufzulassen und die neue Geschäftsordnung für den Personalbeirat wie folgt zu beschließen:

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichsberg vom 22. September 2022,
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird.

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ulrichsberg erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ulrichsberg vom 20. Februar 2003 außer Kraft.“

„GESCHÄFTSORDNUNG

für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ulrichsberg.

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;

- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11 Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 - 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 - 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 - 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu

beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12 **Befangenheit**

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.“

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

11. Ansuchen um Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung am Güterweg Stangl (im Bereich der Ortschaft) – Grundsatzbeschluss bzw. Verordnung

Der Vorsitzende bringt einleitend ein Schreiben der Dorfgemeinschaft Stangl zur Kenntnis, in dem der Antrag zur Erwirkung auf eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Güterweg Stangl im östlichen Bereich des Dorfes gestellt wird. Begründet wird dies damit, dass dieser Weg immer mehr für den Durchzugsverkehr genützt wird und dementsprechend zu schnell gefahren wird. Auch die Radfahrer seien eine Gefahr, da es durch die Arbeit mit landwirtschaftlichen Geräten immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

An Hand einer Folie zeigt der Vorsitzende anschließend den besagten Bereich, wobei er darauf hinweist, dass ein unmittelbarer Erlass einer Verordnung durch den Gemeinderat nicht möglich ist, da für die angestrebte Geschwindigkeitsbeschränkung ein Gutachten eines Sachverständigen notwendig ist. Dieses muss nämlich bei der Verordnungsprüfung vorgelegt werden, da sonst keine Genehmigung durch das Land als Aufsichtsbehörde erfolgen kann. Abschließend teilt er mit, dass beim Gutachten auch die sonstigen Rahmenbedingungen wie Straßenbreiten, Ausbauzustand, etc. auf Basis der technischen Richtlinien dahin beurteilt werden, ob das Umfeld und die Beschränkung auch zusammenpassen. Nach vorab durchgeführten Rücksprachen mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und dem Sachverständigen des Landes Oö. wird diesem Vorhaben hier aber eher ablehnend gegenübergestellt, da hier die Notwendigkeit nicht gesehen wird.

Gemeinderat Johann Mitgutsch, der ein Bewohner der Ortschaft Stangl ist, sieht keinen Handlungsbedarf, dass hier eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wird, zumal fast überall Einsicht besteht. Lediglich beim Haus Stangl 1 ist Vorsicht geboten, da hier ein Wanderweg abzweigt. Hier ist aber ohnehin auf halbe Sicht und langsamer zu fahren. Dieser Meinung schließt sich Gemeinderat Anton Zöchbauer an.

Nach der anschließenden kurzen Debatte stellt Gemeinderat Christof Krenn schließlich den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur weiteren Überprüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ortschaft Stangl auf dem Grundstück Parz. Nr. 4086/1 der KG Berdetschlag (beginnend unmittelbar angrenzend an die Grundstücke Parz. Nr. 3598/1 und 3598/2 der KG Berdetschlag sowie endend unmittelbar vor der Einmündung in den Weg Parz. Nr. 4087/2 KG Berdetschlag) zu fassen, sowie als nachfolgenden Schritt ein Gutachten durch einen Sachverständigen anzufordern.

Diesem Antrag stimmen 19 Gemeinderäte durch Handerheben zu.

Die Gemeinderäte Johann Mitgutsch, Anton Zöchbauer, Dieter Fuchs und Walter Fuchs lehnen den Antrag ab.

12. Gemeindejugendreferent/in – Bestellung

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß Schreiben des Landes Oberösterreich ersucht wird die Nominierung der Obfrau des Ausschusses für Familie, Jugend und Senioren bekannt zu geben und weiters nahe legt eine(n) Gemeindejugendreferenten(in) zu nominieren. Er teilt hiezu mit, dass bis jetzt Gemeinderat Peter Berger Gemeindejugendreferent war. Nachdem Ersatz-Gemeinderätin Johanna Schwarz bereits im Familienausschuss als Ersatzmitglied tätig ist, könnte er sich auch Frau Schwarz als Jugendreferentin vorstellen. Weiters teilt er mit, dass Frau Hannah List, die auch als Ersatzmitglied im Familienausschuss tätig ist, zur Stellvertreterin bestellt werden könnte. Er schlägt daher vor, Frau Johanna Schwarz als Gemeindejugendreferentin und Frau Hannah List als Stellvertreterin zu bestellen.

Da dazu keine Wortmeldungen eingehen, stellt Gemeinderätin Regina List den Antrag auf offene Abstimmung.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

Daraufhin stellt Gemeinderätin Regina List den Antrag, Frau Johanna Schwarz zur Jugendreferentin der Marktgemeinde Ulrichsberg und Frau Hannah List als Stellvertreterin der Jugendreferentin der Marktgemeinde Ulrichsberg zu bestellen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat durch Handerheben einstimmig zu.

13. Rechnungsabschluss 2021 – Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Der Vorsitzende verliest den Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2021 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. August 2022, Zahl: BHROGem-2013-240110/11 En, und bittet den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat allgemein zur Kenntnis genommen.

14. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 21.06.2022 - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um Verlesung des Prüfberichts vom 21.06.2022. Gemeinderat Dieter Fuchs verliest den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses und bittet den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Der Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat allgemein zur Kenntnis genommen.

15. Posteinlauf für den Gemeinderat

- a) Der Vorsitzende bringt ein Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung mit dem Geschäftszeichen IKD-2022-595026/6-Kv vom 27.07.2022 und ein Schreiben von Landesrätin Michaela Langer-Weniger vom 18.07.2022 zur Kenntnis. Demnach hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro beschlossen, wobei die Gemeinde Ulrichsberg schon die Mittel in der Höhe von € 70.300,- erhalten hat. Die Verwendung der Mittel sollte dann im Zuge des Nachtragsvoranschlages festgelegt werden, wobei dies entsprechend zu erwähnen bzw. zu protokollieren ist.
- b) Der Vorsitzende berichtet von der vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2022 beschlossenen Resolution betreffend „Probleme bei Schülertransporten endlich beheben!“. Diesbezüglich teilt er mit, dass vom Land Oö. ein Antwortschreiben mit dem Geschäftszeichen GVOEV-2018-154722/103-HOL eingetroffen ist. Darin wird mitgeteilt, dass seitens des Landes Bestrebungen zur Verbesserung des bestehenden Systems, Abstimmungen zwischen ÖV und SGV sowie das Bemühen um Vermeidung von Parallelitäten unterstützt werden. Gemeinsam mit anderen Bundesländern wird dies im Zuge der Ende September stattfindenden Landesverkehrsreferentenkonferenz auch mit dem Bund, vertreten durch die Frau Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erörtert.

16. Allfälliges und Anträge

- a) Der Vorsitzende informiert, dass am Freitag, 30. September von 09:00 bis 14:00 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein regionaler Ehrenamtstag abgehalten wird. Hier wird es ermöglicht, zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten kennenzulernen, sich zu vernetzen und „Vereinsluft“ zu schnuppern. Abschließend lädt er den Gemeinderat zum Besuch dieser Veranstaltung ein.
- b) Der Vorsitzende informiert, dass im Bereich der Kernstraße/Weberstraße auf Grund der Regenwasserproblematik ein Projekt zur Kanalumlegung geplant ist. Diesbezüglich ist man seitens des Ziviltechnikerbüros Dipl.-Ing. Eitler & Partner gerade bei der Ausarbeitung eines Projektes. Dieses wird dann bei entsprechendem Fortschritt dem Gemeinderat vorgestellt, woraufhin dieser dann die Umsetzung beschließen sollte. Ergänzend dazu teilt der Vorsitzende mit, dass als Sofortmaßnahme und zur Entgegenwirkung eines Rückstaus im Kanalsystem in diesem Bereich bereits andere

Kanaldeckel mit Lüftungsschlitzen, bei denen das Reinwasser im Falle eines Rückstaus austreten kann, montiert wurden.

- c) Gemeinderat Johann Mitgutsch regt an, dass der Container des Loipenkassiers mit Holz verkleidet werden sollte, da ein Metallcontainer im Böhmerwald nicht sehr angemessen aussieht.



(Schriftführer)

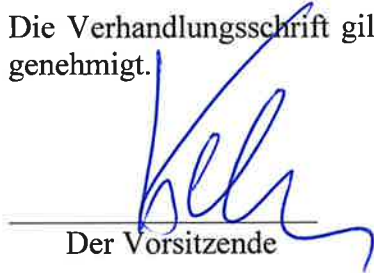
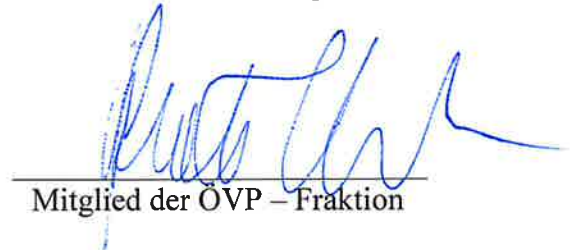


(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022 lag vom 29. September 2022 bis zur Gemeinderatssitzung am 10. November 2022 und während dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Einwände gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift wurden bis Sitzungsende von keinem der Gemeinderäte eingebracht.

Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 als genehmigt.


Der Vorsitzende
Mitglied der ÖVP – Fraktion
Mitglied der FPÖ – Fraktion
Mitglied der SPÖ – Fraktion
Mitglied der ALU – Fraktion

